

Die mit B1 gekennzeichneten Insektizide dürfen auf keinen Fall auf Blüten von Kultur- und Wildpflanzen bzw. „Unkräutern“ gelangen!

Besser ist es, solche Mittel gar nicht zu verwenden. Dann kann auch „aus Versehen“ nichts passieren.

Unerwünschter Bewuchs auf Wegen oder anderen befestigten Flächen lässt sich mechanisch z.B. mit Hacke, Stahlbürste oder thermisch mit heißem Wasser beseitigen.

Biologische und naturverträgliche Methoden erhalten Boden und Pflanzen gesund und lassen bunte und lebendige Gärten entstehen. Verschiedene Pflanzenarten nebeneinander gepflanzt, können sich gegenseitig von Schädlingen freihalten. Stärkende Kräuterauszüge, Jauchen, Pflanzenextrakte oder -öle können eingesetzt werden, um Pflanzen zu stärken und schädliche Organismen abzuwehren.

Quellen

- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. August 2004 (BGBl. II S. 1154)
- Pflanzenschutzamt Hannover, April 2004
- Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), November 2004

Redaktion (v.i.S.d.R.)

Bezirksamt Harburg
Petra Schulz
Harburger Rathausplatz 1
21073 Hamburg.

Bei Rückfragen zum Thema:
Fachamt Verbraucherschutz,
Gewerbe und Umwelt
Knoopstraße 35
21073 Hamburg
Tel: +49 (40) 428 71 – 2375

Stand März 2008

UMWELT - INFO der Umweltberatung

Pflanzenschutz im privaten Garten



Im Unterschied zur gewerblichen Gärtnerei sind Nutzer von Privatgärten nicht gezwungen, Höchsterträge zu erzielen. Trotzdem werden auch hier jährlich große Mengen an chemischen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln (PSM) eingesetzt.

Gärten sind für wildlebende Kleintiere zu Ersatzlebensräumen geworden, da sie in ihrem ursprünglich natürlichen Umfeld immer stärker eingeschränkt werden. Sie werden entweder als Nützlinge begrüßt oder als Schädlinge bekämpft. Doch auch Letztere sind Teil des Naturkreislaufs und wer Vielfalt im Garten zulässt, kann auf giftige Mittel durchaus verzichten.

Die oft als Unkraut bezeichneten Wildpflanzen finden ebenfalls keine große Gegenliebe. Dabei sind gerade sie für die Ernährung und Entwicklung vieler Insekten unentbehrlich, die ihrerseits unseren natürlichen Schädlingsbekämpfern, nämlich den Vögeln, Igel, oder Kröten, Nahrung liefern. Viele Insekten (Wespen, Raubwanzen, Laufkäfer) oder Insektenlarven (des Marienkäfers, der Florfliege, der Schwebfliege) haben selbst die so genannten Schädlinge auf ihrem Speiseplan.

Nach dem **Pflanzenschutzgesetz** (PflSchG § 6) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht angewandt werden, wenn damit zu rechnen ist, dass ihr Gebrauch im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, auf das Grundwasser oder auf den Naturhaushalt hat.

- ◆ Der **Einsatz von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln)** ist auf **Gehwegen, Garageneinfahrten, Dachterrassen** und ähnlichen **befestigten Flächen** grundsätzlich **verboten!** Hier besteht ein hohes Risiko, dass Schadstoffe in die Gewässer abgeschwemmt werden.
- ◆ **Pflanzenschutzmittel** dürfen **nur auf Freiflächen** angewandt werden, **die landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt** werden. Angrenzende Böschungen, Feldraine, Brachflächen, Wege etc. gehören nicht dazu!
- ◆ Sie dürfen **nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern** angewandt werden.

Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (PflSchG § 40)

Professionelle Anwender z.B. in Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien oder Forstbetrieben müssen ihre Sachkunde im Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln nachweisen.

- ◆ Im Haus- und Kleingartenbereich dürfen nur solche Mittel angewandt werden, die mit der Angabe **"Anwendung im Haus und Kleingartenbereich zulässig"** gekennzeichnet sind! (PflSchG § 6a)

Verkäufer von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, den Erwerber über deren korrekte Anwendung (besonders über Verbote und Sicherheitshinweise) zu informieren.





- ◆ Pflanzenschutzmittel dürfen deshalb **nicht durch Automaten oder Selbstbedienung** in den Verkehr gebracht werden! (PflSchG § 22)

Die meisten Pflanzenschutzmittel für den Haus- und Kleingarten werden in Kleinpackungen mit anwenderfreundlichen Dosierhilfen vertrieben. Diese praktischen Systeme sollten bei Anwendung solcher Mittel bevorzugt genutzt werden.

Die Gebrauchsanleitung des Präparats muss genau gelesen und die darin genannten Anwendungsgebiete, Mengenangaben, Anwendungsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen müssen unbedingt befolgt werden!

Denn auch diese Pflanzenschutzmittel enthalten Wirkstoffe, die gesundheitsschädlich, umweltgefährlich, reizend oder auch Bienen gefährlich (einige Insektizide) sein können. Manche Sprays für den Zier- und Zimmerpflanzenbereich sind hochentzündlich.

Achten Sie auf folgende Warnsymbole:

 Xn	 Xi	 F+	 N	B1
Xn – Gesundheitsschädlich	Xi - Reizend	F+ - Hochentzündlich	N - Umweltgefährlich	B1 - Bienen gefährlich